

**UNABHÄNGIGER AUTOMATENAUFSTELLER VERBAND
DEUTSCHLAND e.V.**



Franklinstrasse 11
D – 10587 Berlin

Telefon: +49 (0)30 397 41 652
Telefax: +49 (0)30 394 94 745

UAVD e.V. · Franklinstrasse 11 · D – 10587 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses Herrn Thomas Rother, MdL
c/o Geschäftsführerin Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1975**

VORAB VIA eMAIL:
info@thomas-rother.de
innenausschuss@landtag.ltsh.de

25. Februar 2011
01.02_Ldt.SH

**Änderung am Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels,
LT-Drs. 17/1100**

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

uns wurde die Neufassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels zugeleitet. Unsere folgende Stellungnahme erhalten Sie mit der Bitte um Beachtung aus der Sicht von kleinen bis mittelständischen **Automatenaufstellern**, die unmittelbar von der oben bezeichneten Neufassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Drs. Umdruck 17/1100) betroffen sind.

Unter § 41 Nr. 4 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Drs. 17/1100) ist folgendes vorgesehen:

Bundesgeschäftsstelle:
UAVD e.V.
Franklinstrasse 11
D – 10587 Berlin

Telefon:
+49 (0) 30 397 41652
Telefax:
+49 (0) 30 394 94745

Internet:
www.uavd.de
E-Mail:
info@uavd.de

Bankverbindung:
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Konto-Nr.: 1807643

Vereinsregister
AG Essen
VR 4625

„Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.“

Auch bei dieser Konstellation würden somit zwei Steuern bei dem Betrieb von Glücksspiel mit Geldeinsatz erhoben, nämlich neben der Vergnügungssteuer die neue „Glücksspielabgabe“, sodass eine wirtschaftliche Doppelbelastung vorliegen würde. Der in § 41 Abs. 4 vorgesehene Abzug der Vergnügungssteuer von der Bemessungsgrundlage der „Glücksspielabgabe“ führt zwar zu einer Minderung der „Glücksspielabgabe“, beseitigt aber nicht eine rechtsfehlerhafte wirtschaftliche Doppelbelastung. – Dieser Rechtsmangel kann nur dadurch beseitigt werden, dass für den Fall der Erhebung von Vergnügungssteuern auf Glücksspielumsätze diese in voller Höhe von der Glücksspielabgabe in Abzug gebracht werden kann.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sollte somit der § 41 Nr. 4 wie folgt gefasst werden:

„Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist diese von der „Glücksspielabgabe“ in Abzug zu bringen.“

Unabhängig von der vorstehend dargestellten Änderung, möchten wir im Zuge der Neufassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels auf die zu berücksichtigende steuerrechtlichen Änderungen hinweisen:

Ziel der Neufassung sollte eine verfassungs- und gemeinschaftsrechtskonforme Besteuerung u. U. in Form einer „**Glücksspielabgabe**“ sein und zwar auf der Grundlage einer klar definierten „Bemessungsgrundlage“. – Die „Bemessungsgrundlage“ sollte absolut unabhängig von der Person des Glücksspielveranstalters als auch vom Ort der Glücksspielveranstaltung einheitlich sein. - Wobei die prozentuale Höhe der Abgabe an der jeweiligen Kostenstruktur der Glücksspielart unter Berücksichtigung eines Freibetrags zur wirtschaftlichen Absicherung des Glücksspielveranstalters auszurichten wäre.

Im Hinblick auf die gewünschte zukünftige Rechtssicherheit des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn wir in das laufende Gesetzgebungsverfahren insbesondere in die schriftliche und mündliche Anhörung mit eingebunden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

UNABHÄNGIGER AUTOMATENAUFSPELLER VERBAND DEUTSCHLAND

Elektronische Abschrift – daher auch ohne Unterschriften gültig

H.- Dieter Freise
Präsident

Werner Rosier
Vizepräsident

Bundesgeschäftsstelle:
UAVD e.V.
Franklinstrasse 11
D – 10587 Berlin

Telefon:
+49 (0) 30 397 41652
Telefax:
+49 (0) 30 394 94745

Internet:
www.uavd.de
E-Mail:
info@uavd.de

Bankverbindung:
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
Konto-Nr.: 1807643

Vereinsregister
AG Essen
VR 4625